



DIE EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK

Die Europäische Investitionsbank (EIB) unterstützt die Ziele der Europäischen Union durch die Bereitstellung von langfristigen Projektfinanzierungen, Garantien und Beratung. Sie unterstützt sowohl Projekte innerhalb als auch außerhalb der EU. Ihre Anteilseigner sind die Mitgliedstaaten der EU. Die EIB ist Hauptanteilseigner des Europäischen Investitionsfonds (EIF) und bildet mit ihm zusammen die EIB-Gruppe. Im Rahmen der von der Kommission vorgeschlagenen Investitionsoffensive für Europa ist die EIB Bestandteil einer übergreifenden Strategie, mit der die große Investitionslücke geschlossen werden soll, indem man Investoren einen Teil des Projektes innewohnenden Risikos abnimmt.

RECHTSGRUNDLAGE

- Artikel 308 und 309 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Weitere Bestimmungen hinsichtlich der EIB sind in den Artikeln 15, 126, 175, 209, 271, 287, 289 und 343 AEUV enthalten.
- Protokoll (Nr. 5) über die Satzung der Europäischen Investitionsbank und Protokoll (Nr. 28) über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, die im Anhang dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beigefügt sind.

ZIELE

Gemäß Artikel 309 AEUV ist es Aufgabe der EIB, zu einer ausgewogenen und stabilen Entwicklung des Binnenmarktes im Interesse der Europäischen Union beizutragen. Die EIB erleichtert in allen Wirtschaftsbereichen die Finanzierung von Projekten, die

- dazu dienen, unterentwickelte Regionen zu entwickeln,
- dazu dienen, Unternehmen zu modernisieren oder umzubauen oder neue Tätigkeiten zu entwickeln, die durch die einzelnen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Mittel nicht vollständig finanziert werden können,
- Vorhaben von gemeinsamem Interesse für mehrere Mitgliedstaaten sind.

Sie trägt ebenfalls dazu bei, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der Union zu fördern (Artikel 175 AEUV und Protokoll Nr. 28). Darüber hinaus unterstützt sie die Umsetzung von Maßnahmen außerhalb der EU, die die entwicklungspolitische Zusammenarbeit der Union fördern (Artikel 209 AEUV).



Die Tätigkeiten der EIB konzentrieren sich vorrangig auf folgende sechs Bereiche: Klima und Umwelt, Entwicklung, Innovation und Fertigkeiten, Kleingewerbe, Infrastruktur und Kohäsion.

MITTEL UND INSTRUMENTE

A. Mittel

Zur Erfüllung ihrer Ziele bedient sich die EIB hauptsächlich ihrer Eigenmittel und der internationalen Kapitalmärkte (Artikel 309 AEUV).

1. Eigenmittel

Die Eigenmittel werden von den Mitgliedern der EIB, d. h. den Mitgliedstaaten bereitgestellt (Artikel 308 AEUV). Der Anteil jedes einzelnen Mitgliedstaats am Kapital ist in Artikel 4 der EIB-Satzung festgelegt und wird entsprechend dem wirtschaftlichen Gewicht der Mitgliedstaaten festgesetzt. Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU hat der Rat der Gouverneure der EIB beschlossen, dass die verbleibenden Mitgliedstaaten ihre Kapitalzeichnungen proportional erhöhen, um das gezeichnete Kapital insgesamt (243,3 Mrd. EUR) auf demselben Niveau zu halten. Bis März 2020 hat sich das gezeichnete Kapital der EIB um weitere 5,5 Mrd. EUR erhöht, nachdem zwei Mitgliedstaaten (Polen und Rumänien) beschlossen haben, ihre Kapitalzeichnungen zu erhöhen. Das gezeichnete Kapital der EIB beläuft sich nun auf insgesamt 248,8 Mrd. EUR.

2. Kapitalmarktgeschäft

Die Beschaffung von Mitteln für die Darlehensvergabe an internationalen Kapitalmärkten durch die Emission von Anleihen stellt die Hauptfinanzierungsquelle der EIB dar. Sie zählt zu den wichtigsten supranationalen Darlehensgebern der Welt. Um eine kostengünstige Mittelbeschaffung zu erreichen, ist eine ausgezeichnete Bonitätsbewertung wichtig. Die großen Ratingagenturen stufen die EIB gegenwärtig mit der höchsten Bewertung ein, was die Qualität des EIB-Darlehensbestandes widerspiegelt. In der Regel finanziert die EIB jeweils ein Drittel eines Projekts, wobei unterstützende Finanzierungsmaßnahmen jedoch bis zu 50 % ausmachen können.

B. Instrumente

Die EIB nutzt eine große Bandbreite verschiedener Instrumente, hauptsächlich jedoch Darlehen und Bürgschaften. Es sind jedoch auch zahlreiche andere innovativere Instrumente mit einem höheren Risikoprofil entwickelt worden. Weitere Instrumente werden auch in Zusammenarbeit mit anderen EU-Institutionen entwickelt werden. Eine von der EIB bereitgestellte Finanzierung kann auch in einem Prozess der sogenannten Mischfinanzierung mit Finanzierungen aus anderen Quellen der EU (u. a. dem EU-Budget) kombiniert werden. Abgesehen von der Projektfinanzierung ist die EIB auch beratend tätig.

Direkte Projektdarlehen unterliegen bestimmten Bedingungen. Beispielsweise müssen die gesamten Investitionskosten 25 Mio. EUR überschreiten, und das Darlehen kann lediglich bis zu 50 % der Projektkosten abdecken. Zwischendarlehen werden an örtliche Banken oder andere zwischengeschaltete Stellen vergeben, die dann ihrerseits



den Endbegünstigten unterstützen. Die Darlehen werden größtenteils in der EU abgewickelt.

Zusätzlich zu ihrer traditionelleren Darlehenstätigkeit nutzt die EIB auch Mischfinanzierungen, um ihre Darlehen mit Zuschüssen von öffentlichen Einrichtungen oder philanthropischen Organisationen zu kombinieren.

LEITUNG UND AUFBAU

A. Leitung

Die EIB besitzt eigene Rechtspersönlichkeit gemäß Artikel 308 AEUV. Sie wird von einem Rat der Gouverneure, einem Direktorium und einem Verwaltungsrat geleitet und verwaltet (Artikel 6 der Satzung). Ein Prüfungsausschuss prüft die Tätigkeit der Bank (Artikel 12 der Satzung).

1. Der Rat der Gouverneure

a. Zusammensetzung

Der Rat der Gouverneure besteht aus den von den Mitgliedstaaten benannten Ministern (Artikel 7 Absatz 1 der Satzung).

b. Aufgaben

Der Rat der Gouverneure erlässt die allgemeinen Richtlinien für die Kreditpolitik der Bank und sorgt für deren Umsetzung (Artikel 7 Absatz 2 der Satzung). Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Satzung hat der Rat der Gouverneure folgende Aufgaben:

- Entscheidung über Erhöhungen des gezeichneten Kapitals,
- Festlegung der Grundsätze, die für die Finanzgeschäfte im Rahmen der Aufgaben der Bank gelten,
- Ausübung der vorgesehenen Befugnisse für die Ernennung und Amtsenthebung der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Direktoriums,
- Entscheidungen über die Gewährung von Finanzierungen für Investitionsvorhaben, die ganz oder teilweise außerhalb der Union durchgeführt werden sollen,
- Genehmigung des vom Verwaltungsrat ausgearbeiteten Jahresberichts, der Jahresbilanz, der Ertragsrechnung sowie der Geschäftsordnung der Bank.

Er ernennt die sechs Mitglieder des Prüfungsausschusses (Artikel 12 Absatz 1 der Satzung) und bestellt die Mitglieder des Verwaltungsrats (Artikel 9 Absatz 2 der Satzung) sowie des Direktoriums (Artikel 11 Absatz 1 der Satzung).

2. Der Verwaltungsrat

a. Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus 28 ordentlichen und 18 stellvertretenden Mitgliedern. Die ordentlichen Mitglieder werden vom Rat der Gouverneure für fünf Jahre bestellt. Jeder Mitgliedstaat und die Kommission benennen ein ordentliches Mitglied (Artikel 9 Absatz 2 der Satzung).



b. Aufgaben (Artikel 9 der Satzung)

Der Verwaltungsrat entscheidet über:

- die Gewährung von Finanzierungen, insbesondere in Form von Darlehen und Bürgschaften,
- die Aufnahme von Anleihen,
- die Festsetzung der Darlehenszinssätze und Provisionen sowie sonstiger Gebühren.

Er sorgt für den ordnungsmäßigen Betrieb und die Verwaltung der Bank im Einklang mit den Verträgen und der Satzung sowie den allgemeinen Richtlinien des Rates der Gouverneure.

3. Das Direktorium

a. Zusammensetzung

Das Direktorium besteht aus einem Präsidenten und acht Vizepräsidenten, die vom Rat der Gouverneure auf Vorschlag des Verwaltungsrates für sechs Jahre bestellt werden. Ihre Wiederbestellung ist zulässig (Artikel 11 Absatz 1 der Satzung).

b. Aufgaben

Das Direktorium ist unter der Aufsicht des Präsidenten und der Kontrolle des Verwaltungsrats für das Tagesgeschäft der Bank verantwortlich. Es bereitet die Entscheidungen des Verwaltungsrats vor und sorgt für deren Durchführung (Artikel 11 Absatz 3 der Satzung).

4. Der Prüfungsausschuss (Artikel 12 der Satzung)

a. Zusammensetzung

Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs vom Rat der Gouverneure ernannten Mitgliedern (Artikel 12 Absatz 1 der Satzung).

b. Aufgaben

Er prüft jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Geschäfte und der Bücher der Bank. Zu diesem Zweck überprüft er, ob die Geschäfte der Bank unter Einhaltung der in der Satzung und Geschäftsordnung vorgesehenen Verfahren durchgeführt wurden (Artikel 12 Absatz 2 der Satzung). Er stellt fest, ob die Finanzausweise sowie sämtliche Finanzinformationen, die in dem vom Verwaltungsrat erstellten Jahresabschluss enthalten sind, ein exaktes Bild der Finanzlage der Bank wiedergeben (Artikel 12 Absatz 3 der Satzung).

B. Aufbau

Die EIB-Gruppe wurde im Jahr 2000 eingerichtet und besteht aus der EIB und dem Europäischen Investitionsfonds (EIF). Der Europäische Investitionsfonds (EIF) wurde 1994 gegründet und als öffentlich-private Partnerschaft (ÖPP) mit drei Hauptanteilseignern errichtet: der EIB, als mehrheitliche Anteilseignerin mit 62,2 %, der Kommission (30 %) und verschiedenen öffentlichen und privaten Finanzinstitutionen (7,8 %). Der EIF stellt verschiedene Formen von Risiko-Finanzierungsinstrumenten wie z. B. Risikokapital zur Verfügung. Der Schwerpunkt der Finanzierungen des EIF



liegt auf kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und er nutzt ein breit gefächertes Instrumentarium, um für KMU einen leichteren Zugang zu Finanzmitteln zu erreichen.

EINE INVESTITIONSOFFENSIVE FÜR EUROPA

Seit der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise leidet die EU an einem niedrigen Investitionsniveau. In der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Eine Investitionsoffensive für Europa“ ([KOM\(2014\) 903](#)) werden Anleitungen gegeben, wie die Investitionstätigkeit in der EU wiederbelebt werden kann und wie Arbeitsplätze geschaffen sowie langfristiges Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit gefördert werden können. Der rechtliche Rahmen für diese neue Initiative wurde in Form des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) ([KOM\(2015\) 10](#)) vorgelegt. Die Verordnung wurde am 25. Juni 2015 erlassen. Mit dem EFSI sollen im Wege der Mobilisierung öffentlicher Gelder private Investitionen ausgelöst und ein investitionsfreundliches Umfeld geschaffen werden. Mithilfe einer anfänglichen Garantiezusage der EU in Höhe von 16 Mrd. EUR gegenüber der EIB und einer Mittelzusage der EIB selbst in Höhe von 5 Mrd. EUR werden private Gelder mobilisiert, die zu zusätzlichen Finanzmitteln für Investitionen in Höhe von 315 Mrd. EUR führen werden. Mit diesem Plan sollen bestehende Programme der EU und EIB nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt werden.

Mit der EFSI-Verordnung wurde auch die Europäische Plattform für Investitionsberatung (EIAH) eingerichtet, die bei der Bestimmung, Vorbereitung und Entwicklung von Investitionsvorhaben beraten und technische Unterstützung leisten soll. Die EIAH ist ein Partnerschaftsprojekt der EIB und der Kommission, wobei beide Institutionen einen finanziellen Beitrag leisten. Sie gehört zur EIB, die für ihre Leitung verantwortlich ist.

Die EFSI-2.0-Verordnung wurde im Dezember 2017 erlassen und trat am 1. Januar 2018 in Kraft. Mit dieser Verordnung wurde die Laufzeit des EFSI (bis Ende 2020) verlängert, und es wurden dadurch weitere Verbesserungen an dem Fonds und der EIAH vorgenommen. Eines der wichtigsten Ziele des Vorschlags besteht darin, die Garantiezusage der EU auf 26 Mrd. EUR und die Mittelzusage der EIB auf 7,5 Mrd. EUR zu erhöhen, damit zusätzliche Finanzmittel für Investitionen in Höhe von 500 Mrd. EUR mobilisiert werden können.

DIE „KLIMABANK“ DER EU

Im Juni 2019 ersuchte der Europäische Rat die EIB, „ihre Tätigkeiten zur Unterstützung des Klimaschutzes zu intensivieren“. Die EIB reagierte darauf im November 2019 mit einer neuen Klimastrategie und einer neuen Energiekreditpolitik.

Die EIB verpflichtete sich, ihre gesamte Finanzierungstätigkeit auf die Ziele des Pariser Abkommens auszurichten. Vor allem wird die EIB den Anteil der Investitionen im Rahmen ihrer Priorität „Klimaschutz und ökologische Nachhaltigkeit“ bis 2025 auf 50% erhöhen. Die EIB wird zum Ende 2021 die Finanzierung von Projekten mit fossilen Energieträgern einstellen.



Die neue Finanzierungspolitik der EIB im Energiesektor enthält fünf Grundsätze, die die künftigen Aktivitäten der Bank im Energiesektor bestimmen:

- Vorrang für Energieeffizienz, um das neue Ziel der EU-Energieeffizienzrichtlinie zu erreichen;
- Dekarbonisierung der Energieversorgung durch verstärkte Förderung emissionsarmer oder emissionsfreier Technologien, um bis 2030 EU-weit einen Erneuerbare-Energien-Anteil von 32 Prozent zu erreichen;
- mehr Mittel für dezentrale Energieerzeugung, innovative Energiespeicherung und E-Mobilität;
- Förderung von Netzinvestitionen, die für neue, diskontinuierliche Energiequellen wie Wind- und Solarkraft besonders wichtig sind, und Ausbau grenzüberschreitender Verbundleitungen und
- wirksamere Investitionen in die Energiewende außerhalb der EU.

REAKTION AUF DIE COVID-19-KRISE

Als Teil der Reaktion der EU auf die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Krise richtete die EIB im Jahr 2020 einen Garantiefonds im Volumen von 25 Mrd. EUR ein, damit die EIB-Gruppe ihre Unterstützung für Unternehmen in allen EU-Mitgliedstaaten durch die Mobilisierung eines zusätzlichen Betrags von bis zu 200 Mrd. EUR aufstocken kann.

Dies kommt zu einem Soforthilfepaket von bis zu 40 Mrd. EUR hinzu, das sich aus folgenden Komponenten zusammensetzt:

- Spezielle Garantiesysteme für Banken, die auf bestehenden EIB-Programmen basieren und mit sofortiger Wirkung Finanzmittel in Höhe von bis zu 20 Mrd. EUR mobilisieren;
- ausgewiesene Liquiditätslinien an Banken, um eine zusätzliche Unterstützung von bis zu 10 Mrd. EUR zur Sicherung von Betriebskapital in KMU und Midcaps sicherzustellen; und
- spezielle Kaufprogramme für Asset-Backed Securities (ABS), mit denen Banken Risiken von KMU-Kreditportfolien übertragen können, um weitere 10 Mrd. EUR an Unterstützung zu mobilisieren.

ROLLE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Gemäß Artikel 308 AEUV wird das Parlament bei Änderungen der EIB-Satzung konsultiert.

Ein Parlamentsausschuss prüft jedes Jahr die Tätigkeit der EIB und legt in einer Plenarsitzung einen Bericht vor, zu der der Präsident der EIB eingeladen wird.

Unter der bestehenden Regelung genehmigt das Parlament die Ernennung des Geschäftsführenden Direktors und des Stellvertretenden Geschäftsführenden Direktors des EFSI. Die jährlichen Mittel aus dem EU-Haushalt in Bezug auf den



Garantiefonds werden vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens genehmigt. Die EIB und die Kommission haben eine Reihe von Berichtspflichten gegenüber dem Parlament, unter anderem in Form von jährlichen Berichten, Ad-hoc-Anhörungen und Ersuchen um Auskünfte.

Das Europäische Parlament war als Mitgesetzgeber an den Verhandlungen über den „EFSI 2.0“-Vorschlag beteiligt.

Dražen Rakić
04/2020

